

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung des Sports

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>1. Grundsatz</p> <p>1.1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung des Sports jährlich Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>1.2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sachlichen Bedarfs bemessen.</p>	<p>1. Grundsatz</p> <p>1.1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung des Sports jährlich Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>1.2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sachlichen Bedarfs bemessen.</p>
<p>2. Empfänger</p> <p>Die Zuschüsse werden an mittelfränkische Sportverbände, Sportvereine sowie sonstige gemeinnützige Organisationen als Träger von Sportbaumaßnahmen und Sportveranstaltungen gewährt.</p>	<p>2. Empfänger</p> <p>Die Zuschüsse werden an mittelfränkische Sportverbände, Sportvereine sowie sonstige gemeinnützige Organisationen als Träger von Sportbaumaßnahmen und Sportveranstaltungen gewährt.</p>
<p>3. Förderungsarten</p> <p>Gefördert werden:</p> <p>3.1. Die den Sportverbänden satzungsgemäß obliegenden Verbandsaufgaben.</p> <p>3.2. Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.</p> <p>3.3. Investitionen für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen von Sporteinrichtungen, auch der erforderlichen Nebenanlagen von überörtlicher Bedeutung.</p> <p>3.4. Die Mehrkosten für <u>den behindertengerechten</u> Ausbau von Sporteinrichtungen auf örtlicher Ebene.</p>	<p>3. Förderungsarten</p> <p>Gefördert werden:</p> <p>3.1. Die den Sportverbänden satzungsgemäß obliegenden Verbandsaufgaben.</p> <p>3.2. Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.</p> <p>3.3. Fortbildungen des Bayer. Landessportverbands - Bezirk Mittelfranken - sowie des Mittelfränkischen Schützenbunds und des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern -Bezirk Mittelfranken- zu den Themen Inklusion, Sportpraxis und Sportmanagement.</p>

	<p>3.4. Die Mehrkosten für die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehende behindertengerechte     von Sporteinrichtungen.</p>
<p>4. Förderungsvoraussetzung für Investitionskosten</p> <p>4.1. Sicherung der Gesamtfinanzierung und angemessene Eigenbeteiligung.</p> <p>4.2. Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.</p> <p>4.3. Nicht gefördert werden insbesondere Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gaststätten - Wohnräume - den laufenden Unterhalt - Zuschaueranlagen - sonstige Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen - den Grunderwerb mit Nebenkosten - bewegliche Anlagegüter <p>4.4. Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 50.000,-€ betragen, werden nicht gefördert.</p> <p>4.5. Umbau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 25.000,- € betragen, werden nicht gefördert.</p>	<p>4. Förderungsvoraussetzungen bei 3.4.</p> <p>4.1. Sicherung der Gesamtfinanzierung und angemessene Eigenbeteiligung.</p> <p>4.2. Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.</p> <p>4.3. Nicht gefördert werden insbesondere Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gaststätten - Wohnräume - den laufenden Unterhalt - Zuschaueranlagen - sonstige Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen - den Grunderwerb mit Nebenkosten - Aufzüge - Türen - Sanitätseinrichtungen - Parkplätze
<p>5. Zuschusshöhe</p> <p>5.1. Die Höhe der Zuschüsse nach Ziffer 3.1 bis 3.2 bemisst sich nach dem Umfang der Aufgaben und Aufwendungen des Antragstellers.</p> <p>5.2. Die Investitionskostenzuschüsse nach Ziffer 3.3 bis 3.4 betragen bei zuschussfähigen Kosten im Einzelfall</p>	<p>5. Zuschusshöhe</p> <p>5.1. Die Höhe der Zuschüsse nach Ziffer 3.1. bis 3.3. bemisst sich nach dem Umfang der Aufgaben und Aufwendungen des Antragstellers. Nur ungedeckter Aufwand wird gefördert. Die endgültige Höhe des Zuschusses stellt der Bezirk Mittelfranken nach Prüfung der Endabrechnung fest.</p>

<p>5.2.1 Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten mehr als 50.000,- € betragen, werden mit 8 % gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt 15.000,-€.</p> <p>5.2.2 Umbau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten mehr als 25.000,- € betragen, werden mit 12 % gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt 15.000,-€.</p> <p>5.2.3 ökologisch nachhaltige Maßnahmen werden mit 15 % gefördert. ökologisch nachhaltige Maßnahmen sind alle baulichen Veränderungen, die dem Stand der Technik nach - auf Einsparung von fossilen Energien - auf Verringerung des Trinkwasserverbrauchs - auf Verbesserung der Entsorgung abzielen. Die Förderhöchstsumme beträgt 15.000,- €.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger muss die Einrichtung für mindestens 10 Jahre für Zwecke des Sports bereithalten, ansonsten ist der Zuschuss anteilig zurück zu zahlen.</p> <p>5.2.4 Behindertengerechte Ausbaumaßnahmen werden mit bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt 22.500,- €.</p> <p>5.3 Die Investitionszuschüsse sind projektbezogen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte unter der Voraussetzung aufgeteilt werden, dass eine selbständige Nutzung der einzelnen Abschnitte möglich ist. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Bauabschnitt zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme samt Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung und zeitlichen Realisierung sind beizufügen.</p>	<p>5. 2. Die Investitionskostenzuschüsse nach Ziffer 3.4. werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt 15.000,- €</p>
--	---

6. Antragsstellung

- 6.1. Die Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1 sind bis zum 1.3. des jeweiligen Jahres beim Bayer. Landessportverband - Bezirk Mittelfranken - zu beantragen und der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, weiter zu leiten.
- 6.2. Die Zuschüsse gemäß Ziffer 3.2 - 3.4 sind bei der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, zu beantragen.
- 6.3. Bei der Antragstellung sind die Antragsblätter zu verwenden, die diesen Richtlinien als Anlage beigegeben sind.

6. Antragsstellung

- 6.1. **Anträge können postalisch oder digital eingereicht werden.**
- 6.2. Die Zuschüsse an die mittelfränkischen Sportfachverbände sollen bis zum 1. März des jeweiligen Jahres beim Bayer. Landessportverband - Bezirk Mittelfranken - antragt und der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, bis zum 1. April weitergeleitet werden. Davon ausgenommen **sind der Mittelfränkische Schützenbund und der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern -Bezirk Mittelfranken-, die** Anträge auf Zuschüsse bis zum 1. April des jeweiligen Jahres bei der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, stellen.
- 6.3. **Die Zuschüsse gemäß Ziffer 3.4. sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vor Beginn der Maßnahme bei der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, zu beantragen. Die Auszahlung kann frühestens im Folgejahr nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushalts erfolgen.**
- 6.4. Bis zur Vorlage der Endabrechnung ist der Zuschussempfänger verpflichtet, dem Bezirk Mittelfranken jede Änderung zu den Angaben unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 6.5. Grundsätzlich sind folgende Unterlagen für die Antragsbearbeitung der Förderung nach **3.4.** vorzulegen:
 - ausgefülltes, verbindliches Antragsformular
 - ausgefüllter, verbindlicher Finanzierungsplan
 - **Gesamtnettkostenvoranschlag**
 - 1 Satz Planunterlagen
 - Stellungnahme zur über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehenden behindertengerechten Maßnahme
 - weitere Förderbescheide zur Maßnahme
 - Angaben zur Vertretungs- und zur Vorsteuerabzugsberechtigung

7. Verwendung

- 7.1. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist nach Beendigung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist oder **spätestens 2 Jahre** nach Übersendung des Bewilligungsschreibens **nachzuweisen.**
- 7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstrecken. Die geplanten Kosten und Finanzierungsmittel sind den tatsächlichen Kosten und Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg kurz darzustellen.
- 7.3. Die Verwendungsnachweise über Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1. sollen über den Bayer. Landessportverband - Bezirk Mittelfranken - der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, vorgelegt werden. Die **Verwendungsnachweise des Mittelfränkischen Schützenbunds, des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern -Bezirk Mittelfranken-** und der Zuschüsse gemäß Ziffer 3.2. bis 3.4. sind der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 7.4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuschüsse wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und auf die Förderung durch den Bezirk Mittelfranken angemessen hinzuweisen.
- 7.5. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.

	<p>7.6. Der Zuwendungsempfänger muss die Einrichtung für mindestens 10 Jahre für Zwecke des Sports bereithalten, ansonsten ist der Zuschuss anteilig zurück zu zahlen. Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist darf der Zuschussempfänger nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Bezirk Mittelfranken den Verwendungszweck ändern oder das Eigentum oder das Nutzungsrecht an den bezuschussten Sachen auf Dritte übertragen.</p> <p>7.7. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert (Ziffern 3.1.- 3.4.) oder verrechnet (Ziffern 3.1.- 3.3.).</p>
<p>8. In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung des Sports vom 01.11.1994 (RABI 1994 S. 220 ff.) außer Kraft.</p>	<p>8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten  in Kraft. Die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung des Sports vom 01.01.2002 (RABI 1994 S. 220 ff.) sind durch Beschluss des Bezirkstags vom 10.12.2020 seit 01.01.2021 außer Kraft.</p> <p>Ansbach, den</p> <p>Bezirk Mittelfranken</p> <p>Armin K r o d e r Bezirkstagspräsident</p>